



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/434-II/2/90

Wien, am 26. Juli 1990

An den

5593/AB

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

1990 -07- 31

Parlament
1017 W i e n

zu 5740/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat BURGSTALLER, Ing. KOWALD und Kollegen haben am 20.6.1990 unter der Nr. 5740/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aufhebung der Suspendierung von Oberst H. Krautwaschl" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die Entscheidung über das Disziplinarverfahren und die Suspendierung von Oberst Krautwaschl bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das gerichtliche Strafverfahren ausgesetzt wurde?
2. Ist es richtig, daß die Suspendierung von Oberst Krautwaschl bereits nach der Entscheidung erster Instanz aufgehoben wurde, obwohl die Staatsanwaltschaft Berufung gegen diese Entscheidung eingebracht hat?
3. Weshalb wurde von der Disziplinarkommission nicht die Rechtskraft des Urteils abgewartet?
4. Gibt es eine gesetzliche oder erlaßmäßige Regelung, die die Beendigung der Suspendierung nach der Entscheidung erster Instanz, aber vor rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens, vorsieht?
5. Wie ist der Stand im Disziplinarverfahren gegen Oberst Krautwaschl?
6. Wurde das Verfahren eingestellt, wenn ja,
 - a) aus welchen Gründen?
 - b) wurde dagegen vom Disziplinaranwalt berufen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Bescheid der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 22.12.1989, Zl. 357/7-DK/7/89, wurde gemäß § 123 Ab-

- 2 -

satz 1 BDG 1979 beschlossen, gegen Oberst KRAUTWASCHL ein Disziplinarverfahren einzuleiten und dieses gemäß § 114 Absatz 1 BDG 1979 zu unterbrechen, um das Ergebnis der strafgerichtlichen Erhebungen abzuwarten. Der Unterbrechungsbeschuß bezieht sich aber nur auf das Disziplinarverfahren im engeren Sinne. Das Suspendierungsverfahren wird von diesem Beschuß nicht berührt.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Gemäß § 102 Absatz 2 BDG 1979 (Verfassungsbestimmung) sind die Mitglieder der Disziplinarkommission in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig. Ich bin daher nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten. Der Disziplinaranwalt wurde von mir angewiesen, gegen die Aufhebung der Suspendierung des Oberst KRAUTWASCHL Berufung einzulegen.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Siehe die Antwort zu Punkt 1 der Anfrage.

Zu Frage 6:

Nein.

Frangl